



Krohn Busreisen, Jahnstraße 5, 23936 Grevesmühlen

Gemeinde Hohenkirchen
Herrn Mathias Birke
23948 Hohenkirchen

02.11.2016 LS

Angebot Nr. 20/2016

Sehr geehrter Herr Birke,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Gerne bieten wir Ihnen an:

Fahrtziel: Feriendorf an der Ostsee, An der Chaussee 5, 23948 Wohlenberg

Abfahrtsort: Groß Walmstorf

Datum: Donnerstag, 08.12.2016 um 14:00 Uhr, Rückfahrt um 20:00 Uhr

Angefragt: 60 Personen

Die Abfahrt erfolgt um 14:00 Uhr in Groß Walmstorf und dann über die Dörfer Wahrstorf, Hohenkirchen, Gramkow, Hohen Wieschendorf, Beckerwitz, Beckerwitz Ausbau nach Wohlenberg.

1x F48: Fernreisebus mit Klimaanlage, WC, Bordküche, Kühlbox, 48 bequeme Schlafsessel mit Fußrasten, ein Reiseleitersitz, Stereoanlage/DVD, WLAN
Gesamtpreis für 1 Bus:

150,00 €

Alle Preisangaben verstehen sich inklusive 19% Mehrwertsteuer.

Das Angebot ist 10 Tage gültig ab Erstellungsdatum. Wir freuen uns auf Ihren Auftrag und sichern Ihnen bereits heute eine sorgfältige Ausführung zu.

Mit freundlichen Grüßen
Krohn Busreisen

Lisa Scheil

Anschrift:
Krohn Busreisen
Jahnstraße 5
23936 Grevesmühlen

Kontaktdaten:
Name: Krohn Busreisen
Telefon: +49(0)3881 7565101
Telefax: +49(0)38817565102
E-Mail: krohngvm@t-online.de

EG-Identnr.: DE137455725
Steuernr.: 080/241/07826

Unsere Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg Nordwest
Konto: 1006017263
BLZ: 14051000

Deutsche Bank
Konto 504699000
BLZ 13070024

IBAN: DE10140510001006017263

BIC: NOLADE21WIS

IBAN DE59130700240504699000
BIC DEUTDEDDB153

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Anmietung von Omnibussen

§ 1 Angebot und Vertragsabschluss

1. Angebote des Busunternehmens sind, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, freibleibend.
2. Der Besteller kann seinen Auftrag schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich erteilen.
3. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen oder in elektronischer Form abgegebenen Bestätigung des Auftrages durch das Busunternehmen zustande, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Weicht der Inhalt der Bestätigung von dem des Auftrages ab, kommt der Vertrag auf der Grundlage der Bestätigung dann zustande, wenn der Besteller innerhalb einer Woche nach Zugang die Annahme erklärt.

§ 2 Leistungsinhalt

1. Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind die Angaben in der Bestätigung des Auftrages maßgebend. § 1 Abs. 3 und § 3 bleiben unberührt.
2. Die Leistung umfasst in dem durch die Bestätigung des Auftrages vorgegebenen Rahmen die Bereitstellung eines Fahrzeugs der vereinbarten Art mit Fahrer und die Durchführung der Beförderung; die Anwendung der Bestimmungen über den Werkvertrag wird ausgeschlossen.
3. Die vereinbarte Leistung umfasst nicht:
 - a. die Erfüllung des Zwecks des Ablaufes der Fahrt,
 - b. die Beaufsichtigung der Fahrgäste, insbesondere von Kinder, Jugendlichen und hilfsbedürftigen Personen,
 - c. die Beaufsichtigung von Sachen, die der Besteller oder einer seiner Fahrgäste im Fahrgastrauraum des Fahrzeugs zurücklässt,
 - d. die Beaufsichtigung des Gepäcks beim Beladen und Entladen,
 - e. die Information über die für alle Fahrgäste einschlägigen Regelungen, soweit sie insbesondere in Devise-, Pass-, Visa-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften enthalten sind und die Einhaltung der sich aus den Regelungen ergebenden Verpflichtungen. Dies gilt nicht, wenn etwas anderes vereinbart wurde.

§ 3 Leistungsänderungen

1. Leistungsänderungen durch das Busunternehmen, die nach Zustandekommen des Vertrages notwendig werden, sind zugelassen, wenn die Umstände, die zur Leistungsänderung führen, vom Busunternehmen nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden sind und soweit die Änderungen nicht erheblich und für den Besteller zumutbar sind. Das Busunternehmen hat dem Besteller Änderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu erklären.
2. Leistungsänderungen durch den Besteller sind mit Zustimmung des Busunternehmens möglich. Sie bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form, es sei denn, etwas anderes wurde vereinbart.

§ 4 Preise und Zahlungen

1. Es gilt der bei Vertragsabschluss vereinbarte Mietpreis. (Anlage 1)
2. Alle Nebenkosten (z. B. Straßen- und Parkgebühren, Fährgebühren und Übernachtungskosten für den/die Fahrer) sind im Mietpreis **nicht** enthalten, es sei denn, es wurde etwas Abweichendes vereinbart.
3. Mehrkosten aufgrund vom Besteller gewünschter Leistungsänderungen werden zusätzlich berechnet.
4. Die Geltendmachung von Kosten, die aus Beschädigungen oder Verunreinigungen entstehen, bleibt unberührt.
5. Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug fällig.

§ 5 Rücktritt und Kündigung durch den Besteller

1. Rücktritt

Der Besteller kann vor Fahrtantritt vom Vertrag zurücktreten. Nimmt er diese Möglichkeit wahr, hat das Busunternehmen dann, wenn der Rücktritt nicht auf einem Umstand beruht, den es zu vertreten hat, anstelle des Anspruches auf den vereinbarten Mietpreis einen Anspruch auf angemessene Entschädigung. Deren Höhe bestimmt sich nach dem vereinbarten Mietpreis unter Abzug des Wertes, der vom Busunternehmen ersparten Aufwendungen und etwaiger durch andere Verwendungen des Fahrzeugs erzielten Erlöse.

Das Busunternehmen kann Entschädigungsansprüche wie folgt pauschallieren:

Bei einem Rücktritt

a. bis 30 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt	10 %
b. ab 29 bis 11 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt	25 %
c. ab 10 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt	50 %
d. 24 Stunden vor dem geplanten Fahrtantritt	90 %

wenn und soweit der Besteller nicht nachweist, dass ein Schaden des Busunternehmens überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Der Entschädigungsanspruch entfällt, wenn der Rücktritt auf Leistungsänderungen des Busunternehmens zurückzuführen ist, die für den Besteller erheblich und unzumutbar sind. Weitergehende Rechte des Bestellers bleiben unberührt.

2. Kündigung

a. werden Änderungen der vereinbarten Leistungen nach Fahrtantritt notwendig, die für den Besteller erheblich und nicht zumutbar sind, dann ist er unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, den Vertrag zu kündigen. In diesen Fällen ist das Busunternehmen verpflichtet, auf Wunsch des Bestellers ihn und seine Fahrgäste zurück zu befördern, wobei ein Anspruch auf die Rückbeförderung nur für das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel besteht. Entstehen bei einer Kündigung wegen höherer Gewalt im Hinblick auf die Rückbeförderung Mehrkosten, so werden diese vom Besteller getragen.
b. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind dann ausgeschlossen, wenn die notwendig werdenden Leistungsänderungen auf einem Umstand beruhen, den das Busunternehmen nicht zu vertreten hat.
c. Kündigt der Besteller den Vertrag, steht dem Busunternehmer eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten und die nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistungen zu, sofern letztere für den Besteller trotz der Kündigung noch von Interesse sind.

§ 6 Rücktritt und Kündigung durch das Busunternehmen

1. Rücktritt

Das Busunternehmen kann vor Fahrtantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn außergewöhnliche Umstände, die es nicht zu vertreten hat, die Leistungserbringung unmöglich machen. In diesem Fall kann der Besteller nur die ihm in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fahrzeugbestellung entstandenen notwendigen Aufwendungen ersetzt verlangen.

2. Kündigung

a. Das Busunternehmen kann nach Fahrtantritt kündigen, wenn die Erbringung der Leistung entweder durch höhere Gewalt, oder durch eine Erschwerung, Gefährdung oder

Beinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie z. B. Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen sowie von ihm nicht zu vertretende Streiks, Aussperrungen oder Arbeitsniederlegungen, oder durch den Besteller erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Im Falle einer Kündigung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund einer Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art ist das Busunternehmen auf Wunsch des Bestellers hin verpflichtet, ihn und seine Fahrgäste zurückzubefördern, wobei ein Anspruch auf die Rückbeförderung nur für das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel besteht. Entstehen bei Kündigung wegen höherer Gewalt Mehrkosten für die Rückbeförderung, so werden diese vom Besteller getragen.
b. Kündigt das Busunternehmen den Vertrag, steht ihm eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten und die nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistungen zu, sofern letztere für den Besteller trotz der Kündigung noch von Interesse sind.

§ 7 Haftung

1. Das Busunternehmen haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für die ordnungsgemäße Durchführung der Beförderung.
2. Das Busunternehmen haftet nicht für Leistungsstörungen durch höhere Gewalt sowie eine Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie z. B. Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen sowie von ihm nicht zu vertretende Streiks, Aussperrungen oder Arbeitsniederlegungen.
3. Die Regelungen über die Rückbeförderung bleiben unberührt.

§ 8 Beschränkung der Haftung

1. Die Haftung des Busunternehmens bei vertraglichen Schadensersatzansprüchen wegen Sachschäden ist auf den dreifachen Mietpreis (vgl. oben § 4) beschränkt, die Haftung je betroffenem Fahrgäst ist begrenzt auf den auf diese Person bezogenen Anteil am dreifachen Mietpreis. Werden Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht, wird je betroffenem Fahrgäst bei Sachschäden bis 4.000 € gehaftet. Übersteigt der auf den einzelnen Fahrgäst bezogene Anteil am dreifachen Mietpreis diese Beträge, ist die Haftung auf den auf diese Person bezogenen Anteil am dreifachen Mietpreis begrenzt.
2. § 23 PBefG bleibt unberührt. Die Haftung für Sachschäden ist damit ausgeschlossen, soweit der Schaden je beförderte Person 1.000,00 € übersteigt.
3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Begrenzungen haben keine Gültigkeit, wenn der zu beurteilende Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.
4. Das Busunternehmen haftet nicht für Schäden, soweit diese ausschließlich auf einem schuldhaften Handeln des Bestellers oder eines seiner Fahrgäste beruhen.
5. Der Besteller stellt das Busunternehmen und alle von ihm in die Vertragsabwicklung eingeschalteten Personen von allen Ansprüchen frei, die auf einem der in § 2 Abs. 3 a. - e. umschriebenen Sachverhalte beruhen.

§ 9 Gepäck und sonstige Sachen

1. Gepäck im normalen Umfang und - nach Absprache - sonstige Sachen werden mitbefördert.

2. Für Schäden, die durch vom Besteller oder seinen Fahrgästen mitgeführten Sachen verursacht werden, haftet der Besteller, wenn sie auf Umständen beruhen, die von ihm oder seinen Fahrgästen zu vertreten sind.

§ 10 Verhalten des Bestellers und der Fahrgäste

1. Dem Besteller obliegt die Verantwortung für das Verhalten seiner Fahrgäste während der Beförderung. Den Anweisungen des Bordpersonals ist Folge zu leisten. Fahrgäste, die trotz Ermahnung begründeten Anweisungen des Bordpersonals nicht nachkommen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch die Missachtung von Anweisungen eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Mitfahrgäste entsteht oder aus anderen Gründen die Weiterbeförderung für das Busunternehmen unzumutbar ist. Rückgriffs Ansprüche des Bestellers gegenüber dem Busunternehmen bestehen in diesen Fällen nicht.
2. Beschwerden sind zunächst an das Bordpersonal, und, falls dieses mit vertretbarem Aufwand nicht abhelfen kann, an das Busunternehmen zu richten.
3. Der Besteller ist verpflichtet, bei der Behebung von Leistungsstörungen im Rahmen des ihm Zumutbaren mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.

§ 11 Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist im Verhältnis zu Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ausschließlich der Sitz des Busunternehmens.

2. Gerichtsstand

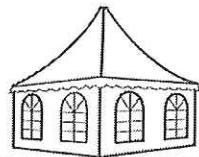
- a. Ist der Besteller ein Kaufmann, eine Juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz des Busunternehmens.
 - b. Hat der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Zustandekommen des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist Gerichtsstand ebenfalls der Sitz des Busunternehmens.
3. Für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich.

§ 12 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Mietomnibusverkehr hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

Grevesmühlen den 01.07.2010

Thomas Krohn



I.Gerdon * Hauptstraße 13 * 19230 Moraas

Tel.03883-721465 Fax 03883-725975

Gerdonk@aol.com

Mobil 0162-2178106

Datum	15.10.2016
Vtr.Nummer	20160002900
Steuernummer	087/223/00816

Herr Rico Buckow

Sehr geehrter Herr Buckow,

Wir danken für Ihre Anfrage und unterbreiten Ihnen auf den folgenden Seiten unser Angebot.

Alle Preise sind freibleibend. Wir reservieren den Mietgegenstand für 6 Wochen ab Datum Briefkopf.
Eine fach- und termingerechte Ausführung können wir Ihnen im Voraus zusichern.

Anzahl	Beschreibung	Preis/Einheit	TOTAL
300	m ² Festzelt mit Boden 30m x 10m	€ 7,50	€ 2.250,00
40	Festzeltgarnituren	€ 8,50	€ 340,00
3	Kronleuchter	€ 10,00	€ 30,00
1	Kleine Bühne 3m x 5m	€ 75,00	€ 75,00
Bei Übernahme der Vollgastronomie für die Veranstaltung übernimmt der Zeltwirt 2/3 der Zeltkosten		€ 2.695,00	-€ 1.778,70
Zwischensumme		€ 916,30	
Transportkosten			
19 % MwSt.		€ 174,10	
7 % MwSt.			
Summe		€ 1.090,40	

Veranstaltungsort; Hohen Kirchen

Veranstaltungstermin; 10.06.2017

Aufbau; nach Vereinbarung

Abbau; nach Vereinbarung

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Gerdon

Auftraggeber

Bitte einmal unterschrieben zurück

AGB

1. Der Mieter ist nach Übergabe für alle Schäden durch unsachgemäße Benutzung der Mietgegenstände haftbar. Das Gelände zum Aufbau muss ebenerdig und fest sein. Für Schäden durch Befahren von Aufbaufahrzeugen bei nicht befestigtem Gelände oder durch wetterbedingte Einflüsse kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden. Die Konventionalstrafe bei Nichterfüllung des Vertrages beträgt die Höhe des Mietpreises. Falls der Aufbau oder die Mietzeit durch höhere Gewalt abgebrochen werden muss, kann der Vermieter nicht zur Zahlung der Konventionalstrafe herangezogen werden.
2. Der Mieter ist verantwortlich für die Organisation der bautechnischen Abnahme des Festzeltes durch das zuständige Bauamt. Sollten seitens der Baubehörde Mängel festgestellt werden, sind diese unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen und von diesem zu beseitigen.
3. Die auf höhere Gewalt beruhenden Schäden der Vertragspartner sind grundsätzlich von keiner der Vertragsparteien zu ersetzen. Der Mieter wird jedoch von der Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses nicht entbunden, wenn bei Aufbau durch einsetzenden Sturm oder Unwetter das Zelt zerstört wird oder der Vermieter infolge desselben nicht in der Lage ist die Planen aufzuziehen. Ferner hat der Mieter für jeden Schaden aufzukommen, und kann sich nicht auf höhere Gewalt berufen, wenn er gegen folgende Auflagen verstößt:
 - a) Außeneingänge und Küchen dürfen nicht nach Westen gerichtet sein
 - b) der Mieter darf an dem Zustand des ihm übergebenen Zeltes keine Änderungen in bautechnischer Hinsicht vornehmen
 - c) der Mieter hat bei Sturm sämtliche Ausgänge zu schließen
4. Der Mieter haftet für Beschädigungen des Materials, wie Gerüst, Planen, Lagerhölzer, Bühne usw. durch Sägen, Nageln, Feuerwerkskörper, Graffiti und anderen unsachgemäßen Handlungen.
5. Der Mieter hat sämtliche, dem Vermieter nicht gehörenden Gegenstände wie Kabel, Dekorationen, Bestuhlungen, Theken, Gläser, usw. bis 8.00 Uhr früh des vereinbarten Abbautages aus dem Zelt zu entfernen. Andernfalls ist der Vermieter berechtigt, dies auf Kosten des Mieters vornehmen zu lassen.
6. Der Vermieter haftet weder dem Mieter noch einem Dritten gegenüber für Nässebeschädigungen, d.h. für Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel und Schnee, die an, vom Mieter oder einem Dritten in dem Zelt gelagerten Sachen, entstehen. Der Vermieter kommt nicht für Inhaltsschäden auf.
7. Sind gemäß Ziffer 1 auch Lampen vermietet, so bringt der Vermieter nur die Kabel innerhalb des Zeltes an und hängt die Lampen auf. Der Mieter ist verpflichtet, die gesamte elektrische Anlage innerhalb und außerhalb des Zeltes, auch die vom Vermieter gelegten Kabel, insbesondere das Zuführen des Stromes und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen durch einen zugelassenen Elektromeister überprüfen zu lassen. Für alle Schäden, die sich aus einer Verletzung dieser Verpflichtung ergeben, haftet der Mieter.
8. Der Mieter hat rechtzeitig vor Aufbau des Zeltes von den zuständigen Organen (Elektrizität, Wasser und Telekom) sich einen Lageplan über eventuell liegende Leitungen anzufertigen zu lassen. Für Schäden an Leitungen durch Einschlägen von Erdnägeln haftet der Mieter.
9. Der vereinbarte Mietpreis ist zahlbar nach erfolgter Anreise.
10. Der Gerichtsstand für beide Teile ist Hagenow.
11. Zum Abbastermin des Zeltes muss der Mieter vor Ort sein um übernommene Gegenstände und Gerätschaften an den Vermieter zu übergeben !

Übergabe

Vermieter

Mieter

Übernahme

Vermieter

Mieter